



REDE VON JÖRG SCHÜTTRUMPF (VORSITZENDER DES VORSTANDS) ZUR AUßERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2025 DER BIOTEST AG

17. Dezember 2025

Es gilt das gesprochene Wort!

Einleitung



› BIOTEST GROUP

Herzlich willkommen zur außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG,
17. Dezember 2025



Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,
sehr geehrte Mitglieder des Aufsichtsrats,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie herzlich zur heutigen außerordentlichen Hauptversammlung der Biotest AG
hier an unserem Unternehmenssitz in Dreieich.

Leider mussten wir die für den 28. Oktober 2025 einberufene außerordentliche
Hauptversammlung kurzfristig absagen. Im Einberufungsverlangen, das der Gesellschaft am 1.
August 2025 zugegangen war, war ein redaktioneller Fehler aufgefallen. Um bei einer so
wichtigen Maßnahme wie einem Formwechsel Rechtssicherheit zu erreichen, haben sich
Vorstand und Aufsichtsrat in Absprache mit der Grifols S.A., die das Einberufungsverlangen
gestellt hatte, entschieden, die Hauptversammlung abzusagen.

Die heutige Versammlung wurde auf Grundlage eines neuen Verlangens der Grifols S.A., das
bei der Gesellschaft am 28. Oktober 2025 eingegangen ist, einberufen. Im Mittelpunkt steht
wieder der von der Grifols S.A. vorgeschlagene Formwechsel unserer Gesellschaft von einer
Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Das neue
Einberufungsverlangen ist inhaltsgleich zu dem vom 28. Oktober 2025. Für den Formwechsel
ist nach dem Umwandlungsgesetz ein Formwechselbeschluss der Hauptversammlung der
Biotest AG erforderlich.

Darüber hinaus haben wir zwei weitere Tagesordnungspunkte zu behandeln, die auf Antrag
des Aktionärs Westbourne River Event Master Fund in die Agenda aufgenommen wurden.

Titelfolie Tagesordnungspunkt 1



> BIOTEST GROUP

Tagesordnungspunkt 1

Biote test Group 2

Der erste Tagesordnungspunkt betrifft die Beschlussfassung über den Formwechsel der Biote test Aktiengesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der Biote test Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin, auch Komplementärin genannt, und über die Feststellung der neuen Satzung.

Im Folgenden werde ich Ihnen die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Organe dieser Gesellschaft kurz vorstellen und sodann den Entwurf des Formwechselbeschlusses erläutern. Anschließend werde ich auf die Erwägungen eingehen, die für den vorgeschlagenen Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien sprechen.

Tagesordnungspunkt 1, Folie 1

● TAGESORDNUNGSPUNKT 1



Beschlussfassung über den Formwechsel der Biote test Aktiengesellschaft
in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

FORMWECHSEL ZUR BIOTEST GMBH & CO. KGAA

- > Kombination aus Aktien- und Kommanditgesellschaft
- > Biote test Management GmbH als Komplementärin

Drei Organe:

Komplementärin – Aufsichtsrat – Hauptversammlung

Neuer Name: Biote test GmbH & Co. KGaA



Biote test Group 3

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien – nachfolgend als KGaA bezeichnet – ist eine juristische Person in Form einer Kombination aus Aktiengesellschaft – nachfolgend als AG bezeichnet – und Kommanditgesellschaft. Sie ist wie die AG eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Die Aktien der KGaA sind handelbar wie die Aktien einer AG.

Wie die Kommanditgesellschaft hat die KGaA zwei Arten von Gesellschaftern, nämlich mindestens einen persönlich haftenden Gesellschafter – Komplementär – und einen oder mehrere Kommanditaktionäre. Der persönlich haftende Gesellschafter muss keine natürliche Person sein, sondern kann auch eine Gesellschaft sein, die durch ihre Geschäftsführungsorgane vertreten wird.

In unserem Fall soll die persönlich haftende Gesellschafterin, wie schon gesagt, die Biotest Management GmbH sein. Dies wird im neuen Namen der Gesellschaft – Biotest GmbH & Co. KGaA – kenntlich gemacht.

Gesetzlich zwingende Organe der KGaA sind der bzw. die persönlich haftende(n) Gesellschafter, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

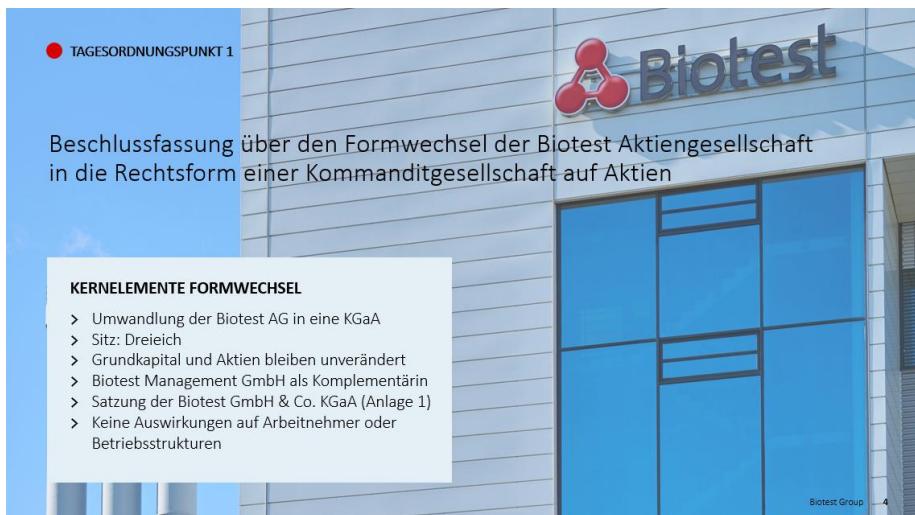
Die Geschäftsführung der KGaA obliegt einem oder mehreren persönlich haftenden Gesellschafter(n). Die KGaA hat daher keinen Vorstand wie die AG. Für die Geschäftsführung gelten jedoch sinngemäß die für den Vorstand einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes. Anders als der Vorstand einer AG ist der persönlich haftende Gesellschafter allerdings „geborenes“ Geschäftsleitungsorgan, d.h. er ist auf Dauer und nicht für einen bestimmten Zeitraum zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Er wird nicht durch den Aufsichtsrat bestellt, sondern durch die Satzung bestimmt, und kann auch nicht vom Aufsichtsrat „abberufen“ werden.

Der Aufsichtsrat der KGaA ist wie bei der AG ein Überwachungsorgan. Er hat insbesondere die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters zu überwachen. Hierzu stehen ihm im gleichen Umfang wie dem Aufsichtsrat einer AG Informations- und Prüfungsrechte zu. Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Gegensatz zum Aufsichtsrat einer AG allerdings nicht berechtigt, bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen (also einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte aufzustellen) oder eine Geschäftsordnung für den persönlich haftenden Gesellschafter zu erlassen; etwas anderes gilt, wenn die Satzung ihn zu solchen Maßnahmen ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist für die Vertretung der KGaA gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter zuständig. Er ist jedoch nicht zur Festlegung der Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters oder dessen Gesellschaftsorgane zuständig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden wie die Aufsichtsratsmitglieder einer AG von der Hauptversammlung gewählt und abberufen.

Die Hauptversammlung ist wie bei einer AG das Entscheidungsgremium der Aktionäre. Der Ablauf der Hauptversammlung bei einer KGaA entspricht dem einer AG. Die Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer KGaA entsprechen weitgehend den Zuständigkeiten der Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich obliegt der Hauptversammlung einer KGaA die originäre Kompetenz, über die Feststellung des Jahresabschlusses zu entscheiden, während die Hauptversammlung der AG hierfür nur zuständig ist, wenn Vorstand und Aufsichtsrat ihr die Feststellung überlassen, oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat.

Ein Überblick zur Rechtsform der KGaA und ein Vergleich zwischen AG und KGaA finden sich im Formwechselbericht des Vorstands auf den Seiten 33 ff. Der Formwechselbericht ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter Investor Relations / Hauptversammlung 2025 abrufbar.

Tagesordnungspunkt 1, Folie 2



Ich werde nun den Entwurf des Formwechselbeschlusses gemäß § 239 Absatz 2 Umwandlungsgesetz erläutern:

- Der Formwechselbeschluss legt in Ziffer 1.2 a) fest, dass die Biotest Aktiengesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt wird. Der Rechtsträger der neuen Rechtsform führt die Firma Biotest GmbH & Co. KGaA und hat seinen Sitz in Dreieich
- In Ziffer 1.2 c) des Formwechselbeschlusses wird bestimmt, dass das Grundkapital der Gesellschaft im Zuge des Formwechsels unverändert als Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform übernommen wird. Die Anzahl der ausgegebenen Stückaktien bleibt daher für beide Aktiengattungen (Stammaktien und Vorzugsaktien ohne Stimmrechte) gleich.
- In diesem Zusammenhang wird ferner dargelegt, wie die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Biotest AG sind, Kommanditaktionäre der Biotest GmbH & Co. KGaA werden. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der Biotest GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der Biotest AG waren. In diesem Zuge werden die derzeit bestehenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Biotest Aktiengesellschaft im Verhältnis 1:1 in auf den Namen lautende Stückaktien der Biotest GmbH & Co. KGaA umgewandelt. Inhaber von auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Biotest AG werden Eigentümer von auf den Namen lautenden Stammaktien der Biotest GmbH & Co. KGaA, Inhaber von auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Biotest AG werden Eigentümer von auf den Namen lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Biotest GmbH & Co. KGaA.

- Ziffer 1.2 d) des Formwechselbeschlusses bestimmt, dass als persönlich haftende Gesellschafterin die Biostest Management GmbH beitreten soll und in dieser Funktion die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernimmt. Ferner wird festgesetzt, dass die Biostest Management GmbH keine Kapitalbeteiligung übernehmen und daher weder am Vermögen noch am Gewinn und Verlust der Biostest GmbH & Co. KGaA beteiligt sein wird. In diesem Zusammenhang wird im Formwechselbeschluss unter Ziffer 1.2 f) cc) darauf hingewiesen, dass der derzeitige Vorstand der Biostest AG zum Geschäftsführer der Biostest Management GmbH bestellt werden soll. Das betrifft meine Person.
- In Ziffer 1.2 e) des Formwechselbeschlusses wird die Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA festgestellt. Der Entwurf der Satzung ist dem Formwechselbeschluss als Anlage 1 beigefügt.
- Der Formwechselbeschluss beschreibt unter Ziffer 1.2 f), welche Rechte den Anteilsinhabern und den Inhabern besonderer Rechte gewährt werden. Es wird festgestellt, dass den bisherigen Inhabern von auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Biostest AG bei der Biostest GmbH & Co. KGaA inhaltsgleiche auf den Namen lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gewährt werden. Der rechnerische Anteil jeder Vorzugsaktie ohne Stimmrecht am Grundkapital in Höhe von derzeit EUR 1,00 bleibt unverändert. Die Ausstattung der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ergibt sich aus Ziffern 20 und 22 der Satzung der Biostest GmbH & Co. KGaA. Diese Regelungen entsprechen wort- und inhaltsgleich den bisherigen Regelungen in §§ 21 und 25 der Satzung der Biostest AG.
- Der Formwechselbeschluss legt in Ziffer 1.2 g) fest, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach dem Formwechsel weiterhin der Drittelpartizipation unterliegt. Er besteht aus vier Mitgliedern, die von den Anteilseignern gewählt werden, sowie aus zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern (insgesamt sechs Mitglieder).
Sämtliche gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Biostest AG sowie die beiden von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der Biostest AG bleiben in der formgewechselten KGaA im Amt.
- Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien wie im vorliegenden Fall kein Abfindungsangebot an die Aktionäre abzugeben. Hierauf wird unter Ziffer 1.2 i) des Formwechselbeschlusses verwiesen.
- Ziffer 1.2 j) des Formwechselbeschlusses enthält Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Hierzu ist insbesondere Folgendes auszuführen:

- Der Rechtsträger bleibt infolge des Formwechsels identisch. Die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen werden durch den Formwechsel nicht berührt.
- Der Formwechsel hat keinen Einfluss auf die bestehenden Betriebsstrukturen und die Mandate der derzeitigen Betriebsratsmitglieder. Auch hinsichtlich der tarifrechtlichen Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Auf Grund des Formwechsels sind auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf Arbeitnehmer haben.
- Wie bereits erwähnt, wird der Aufsichtsrat der Biostest GmbH & Co. KGaA weiterhin der Drittelpartizipation unterliegen.

Weitere Informationen und Erläuterungen zum Formwechselbeschluss finden sich im Formwechselbericht des Vorstands auf den Seiten 26 ff.

Ich werde nun die Gründe für den Formwechsel näher erläutern.

Im Rahmen des Formwechsels ist vorgesehen, dass die Biostest Management GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintritt und in dieser Funktion die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernimmt. Sämtliche Geschäftsanteile an der Biostest Management GmbH werden von der Biostest MidCo GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, gehalten. Alleingesellschafterin der Biostest MidCo GmbH ist die Grifols S.A. Durch den Rechtsformwechsel wird die Grifols S.A. daher ihren Einfluss auf die Gesellschaft und ihre Position als Ankerinvestor und strategischer Partner stärken.

Für den Formwechsel sprechen aus Sicht der Grifols S.A. im Wesentlichen folgende Erwägungen, die der Vorstand für nachvollziehbar hält:

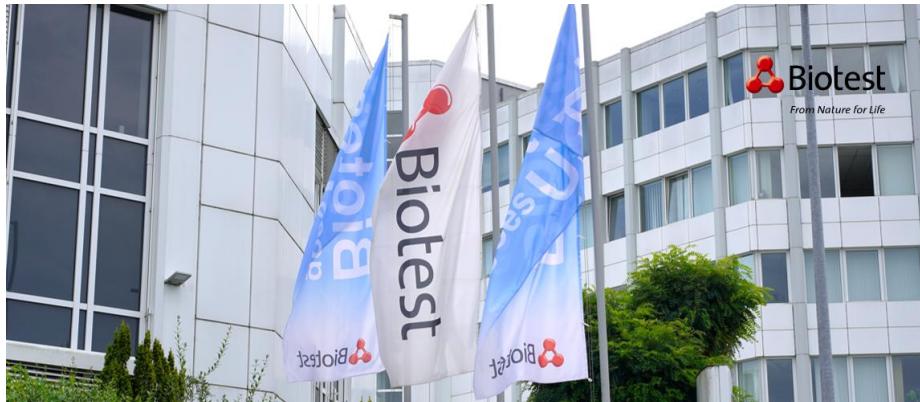
- Die bereits zwischen Grifols S.A. – nachfolgend Grifols – und der Gesellschaft bestehende Kooperation kann durch den Formwechsel weiter vertieft und ausgebaut werden. Die Gesellschaft erbringt bereits aufgrund entsprechender marktüblicher Verträge Entwicklungsleistungen für Grifols und es bestehen Technologietransfer- und Lizenzvereinbarungen. Durch den Formwechsel können die Gesellschaft und Grifols noch enger zusammenarbeiten und gemeinsame Projekte umsetzen. Durch den Formwechsel in eine KGaA erhält Grifols zudem einen stärkeren strukturellen Einfluss und Synergiepotenziale können so noch besser realisiert werden. Darüber hinaus ist Grifols bereits in die Finanzierung der Gesellschaft eingebunden. Mit einem verbesserten strukturellen Einfluss erhöht sich auch die weitere Bereitschaft von Grifols, zukünftig an der Finanzierung der Gesellschaft mitzuwirken.
- Durch den Formwechsel bleibt Grifols dem Unternehmen weiterhin als strategischer Partner erhalten. Die bisherige strategische Ausrichtung kann fortgeführt und weiter verbessert werden. Grifols ist als international erfolgreicher Pharmakonzern ein

wichtiger strategischer Partner für die bisherige und zukünftige Entwicklung des Unternehmens. Der Formwechsel in eine KGaA unterstützt insoweit diese internationale Ausrichtung der Gesellschaft. Das stärkt die strategische Ausrichtung von Biotest und forciert den angestrebten kontinuierlichen Wachstumskurs.

Die stärkere Einbindung der Gesellschaft in den Grifols-Konzern trägt wesentlich dazu bei, dass Banken, Lieferanten und Kunden Biotest als zuverlässigen und vertrauenswürdigen Geschäftspartner wahrnehmen, und verstärkt die Prägung als verzahnt international agierender Pharmakonzern. Die Gesellschaftsform der KGaA verstärkt diese Prägung und damit auch den entsprechenden Wettbewerbsvorteil der Gesellschaft

Weitere Erläuterungen zu den Gründen des Formwechsels finden sich im Formwechselbericht des Vorstands auf den Seiten 19 ff.

Titelfolie Tagesordnungspunkte 2 & 3



› BIOTEST GROUP

Tagesordnungspunkte 2 & 3

Biotest Group 5

Kommen wir nun zu den Tagesordnungspunkten zwei und drei.

Tagesordnungspunkt 2

● TAGESORDNUNGSPUNKTE 2 & 3



Beschlussfassung über die Bestellung von Sonderprüfern

Antrag des Aktionärs *Westbourne River Event Master Fund* auf Bestellung eines Sonderprüfers:

- Untersuchung möglicher Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Ad-hoc-Mitteilung vom 26. Februar 2025
 - Untersuchung von Personalentscheidungen des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit dem Vorstand
- Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, gegen die unter Tagesordnungspunkt 2 und 3 von *Westbourne River Event Master Fund* vorgeschlagene Bestellung eines Sonderprüfers zu stimmen.

Biotest Group 6

Der zweite Tagesordnungspunkt betrifft die vom Aktionär *Westbourne River Event Master Fund* vorgeschlagene Beschlussfassung über die Bestellung eines Sonderprüfers zur Untersuchung möglicher Pflichtverletzungen von Organmitgliedern im Zusammenhang mit unserer Ad-hoc-Mitteilung vom 26. Februar 2025. Vorstand und Aufsichtsrat haben diesen Vorgang umfassend geprüft und sehen hierfür kein berechtigtes Interesse. Die Veröffentlichung der vorläufigen Geschäftszahlen erfolgte im Einklang mit den Vorgaben der Marktmisbrauchsverordnung. Die Organmitglieder der Gesellschaft haben sich dabei jederzeit pflichtgemäß verhalten.

Tagesordnungspunkt 3

Beim dritten Tagesordnungspunkt geht es ebenfalls um die Bestellung eines Sonderprüfers, diesmal im Zusammenhang mit Personalentscheidungen des Aufsichtsrats in Bezug auf den Vorstand. Auch hier haben Vorstand und Aufsichtsrat nach eingehender Prüfung festgestellt, dass kein berechtigtes Interesse für die vom Aktionär *Westbourne River Event Master Fund* vorgeschlagene Sonderprüfung besteht. Die betreffenden ehemaligen Vorstandsmitglieder sind unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ausgeschieden, und ihr Ausscheiden aus dem Vorstand wurde entsprechend den gesetzlichen Anforderungen offengelegt. Ferner hat der Aufsichtsrat bei meiner Bestellung zum Vorstandsmitglied pflichtgemäß gehandelt und sich insbesondere davon überzeugt, dass ich trotz meiner Nebentätigkeit als Chief Scientific Innovation Officer bei der Grifols S.A. genügend Zeit zur Verfügung habe, um das Vorstandamt bei der Biostest AG sachgemäß und entsprechend meinen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten auszuüben.

Der Aufsichtsrat berücksichtigte bei den vorgenannten Personalentscheidungen jeweils umfassend die Interessen der Biostest AG sowie des betroffenen Vorstandsmitglieds und handelte frei von sachfremden Interessen.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher, gegen die unter Tagesordnungspunkt 2 und 3 von *Westbourne River Event Master Fund* vorgeschlagene Bestellung eines Sonderprüfers zu stimmen.

Schlusswort



› BIOTEST GROUP

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Biotest Group 7

Ich komme nun zum Schluss meiner heutigen Ausführungen.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich abschließend betonen: Wir stehen heute vor wichtigen Entscheidungen für die Zukunft unseres Unternehmens. Uns ist bewusst, dass diese Fragen komplex sind, und wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre konstruktive Beteiligung an diesem Prozess. Gemeinsam wollen wir die Weichen für eine stabile und erfolgreiche Zukunft unseres Unternehmens stellen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf den weiteren Austausch mit Ihnen.